

# ERBRECHT

**Die wichtigsten Stichpunkte  
zum Ehe-, Familien- und Erbrecht**

**CHRISTINA ANJA GIESE**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

# Liebe Mandanten,

Einzeltestamente, Ehegattentestamente, Vorsorgevollmachten etc. sind nicht der notariellen Form bedürftig. Diese können Sie direkt bei uns entwerfen und fertigstellen lassen.

Große Vorteile bietet ein Erbvertrag oder ein Testament im Erbfall für die Erben. Hier können kostenintensive Streitigkeiten mit jeweils gegnerischen Rechtsanwälten über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten vermieden werden.

Die Gebühren für Rechtsanwalt und Notar richten sich nach dem Gegenstandswert. Bei uns kann man einen von Gegenstandswert unabhängigen Stundensatz vereinbaren. Über die Gebühren im Einzelnen beraten wir Sie gerne.

Die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten selbst und die im Einzelnen zu regelnden Inhalte geben. Natürlich können diese Punkte nur einen exemplarischen Überblick über die zu erörternden Rechtsfragen geben.

**Ihre Christina Anja Giese, Fachanwältin für Familienrecht**

# ERBRECHT

---

## **Achtung:**

Es ist notwendig, das Testament in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, da sich das Erbrecht stetig ändert. Auf keinen Fall darf man sich auf die gesetzliche Erbfolge verlassen.

Sollten größere Vermögen übergeben werden, ist es sinnvoll sich in der Kanzlei beraten zu lassen, ob es steuerlich günstigere Möglichkeiten gibt, das Erbe aufzuteilen oder zu Lebzeiten Maßnahmen zu treffen.

## **Wichtig sind folgende Regeln:**

### **1. Testament statt gesetzliche Erbfolge**

Beispiel: Wussten Sie, dass Geschwister sehr viel Erbschaftssteuer zahlen und keinen Pflichtteilsanspruch haben oder das Erbe mit Minderjährigen bis zu deren Volljährigkeit gesperrt ist? Das können Sie mit uns ändern!

### **2. Familie geht vor, Wiederverheiratung und Enkel bedenken**

Beispiel: Die neue Ehefrau erbt neben ihren Kindern aus erster Ehe in Erbengemeinschaft, wollen Sie den Streit?

### **3. Vermächnisse/ Auflagen bedenken (Pflegeverpflichtung)**

Beispiel: Wussten Sie, das „Vermachen“ nicht „vererben“ ist, sondern einen Anspruch gegen den Erben verursacht? Wir sagen Ihnen die richtige Formulierung!

### **4. Pflichtteilsansprüche beachten**

Beispiel: Wussten Sie, dass ein nicht im Testament aufgeführtes Kind einen hohen Pflichtteilsanspruch gegen den Erben hat? Wir zeigen Ihnen Auswege.

### **5. Auslandesbezug überprüfen**

Beispiel: Wussten Sie, dass Vermögen in Österreich versteuert werden muss? Sinnhaftigkeit überprüfen Sie bei uns!

### **6. Freibeträge optimal ausnutzen**

Beispiel: Wussten Sie, dass ihre Nichte nur €20.000 als Erbe frei hat? Das geht auch anders!

### **7. Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung machen**

Beispiel: Sie können aktiv ihre Pflege gestalten, aber das müssen Sie vorher regeln. Wir machen das für Sie!

## **Tipp:**

**Vermeiden Sie kostspielige Erbenstreitigkeiten durch vorsorgende Regelung in unserer Kanzlei!**

# ERBSCHAFTSTEUER

---

Die Vermögensübertragung zu Lebzeiten und im Todesfall löst Schenkung- und Erbschaftsteuer aus, geschickterweise ausgenutzt aber auch nicht:

## Die Erbschaft- und Schenkungsteuerfreibeträge sind derzeit:

Ehegatten :	€ 500.000,-- (Stkl. I)
Kinder:	€ 400.000,-- (Stkl. I)
Enkel, Urenkel:	€ 200.000,-- (Stkl. I)
Eltern, Großeltern im Erbfall:	€ 100.000,-- (Stkl. I)
Geschiedene Ehegatten, Geschwister	
Schwiegereltern, Eltern bei Schenkung:	€ 20.000,-- (Stkl. II)
Sonstige Erben:	€ 20.000,-- (Stkl. III)
Eingetragener Lebensgefährte:	€ 500.000,-- (Stkl. III)

Weiterhin gibt es zusätzlich **Versorgungsfreibeträge im Todesfall** (nicht bei lebzeitiger Schenkung) für Ehegatten und Kinder bis 27 Jahre (gestaffelt).

Lassen Sie sich hierzu von uns persönlich beraten, da das Steuerrecht schnellen Änderungen unterliegt und die Reform des ErbStG neue Aspekte aufwirft, insbesondere bei der Vererbung von Immobilien.

## Die Erbschaftsteuersätze in derzeit

Wert bis	Stkl. I	Stkl. II	Stkl. III
€75.000	7%	15%	30%
€300.000	11%	20%	30%
€600.000	15%	25%	30%
€6 Mio.	19%	30%	30%
€13 Mio.	23%	35%	50%
€26 Mio.	27%	40%	50%
>€26 Mio.	30%	43%	50%

# ERBVERTRÄGE

---

## **Erbvertrag/Gemeinschaftliches Testament**

### **Kombination mit dem Ehevertrag**

Gesetzlich hat ein Ehegatte das Ehegattenerbrecht bis zur Scheidung. Die Höhe richtet sich je nach Güterstand der Ehegatten.

Denkbar für Ehegatten ist z.B. ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag.

Hier können sich die Ehegatten zu Alleinerben einsetzen. Zum Schutz vor ungewollten Pflichtteilsansprüchen, zur Möglichkeit von Vermächtnissen und sinnvollen Erbeinsetzungen sollten Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt/in Rat einholen.

**Achtung: Leider sind immer noch viele handschriftliche Testamente mangels der richtigen Formulierung ohne anwaltliche Beratung unwirksam!**

**Tipp: Es empfiehlt sich auf jeden Fall im Ehevertrag Regelungen für das Ehegattenerbrecht aufzunehmen!**

### **Vereinbarungsmöglichkeiten:**

#### **1. Voll- und Schlusserbschaft**

*„Sind beim Tod eines Ehegatten keine gemeinschaftlichen Kinder vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte unbeschränkt Alleinerbe. Sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so erben diese in Schlusserbschaft nach Ableben des Längerlebenden.“ (Berliner Testament) hierzu Achtung: Freibeträge nutzen, evtl. andere Konstellation empfehlenswert, wir beraten dazu gerne.*

#### **2. Vor- und Nacherbschaft:**

*„Sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so werden zu Nacherben des zuletzt versterbenden Ehegatten hiermit die gemeinsamen erbberechtigten Kinder bestimmt. Der überlebende Ehegatte ist beschränkter/unbeschränkter Vorerbe. Der Nacherbenfall tritt ein mit dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten und im Falle seiner Wiederheirat“.*

#### **3. Pflichtteilsstrafklausel:**

*„Verlangt einer unserer gemeinsamen erbberechtigten Abkömmlinge nach dem Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten den Pflichtteil, dann erhält dieses Kind auch nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen ebenfalls nur den gesetzlichen Pflichtteil“.*

Weitere Vereinbarungsmöglichkeiten sind möglich und werden individuell abgestimmt.

# VORSORGEVOLLMACHT / PATIENTENVERFÜGUNG

---

## Vorsorgen bei Unfall, Krankheit und Betreuung

- **Vorsorgevollmacht**
- **Generalvollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

*Vorsorgevollmacht* braucht auch der Ehegatte! Wussten Sie das? Nicht automatisch dürfen die Ehegatten, die Eltern oder Kinder Ihre höchstpersönlichen Angelegenheiten regeln.

Jeder kann durch einen Unfall oder durch schwere Krankheit plötzlich aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung (z.B. Koma) vorübergehend oder dauerhaft ausgeschaltet werden. Wer trifft ärztliche Entscheidungen, wer regelt die Bankangelegenheiten, wo wird der Wohnort/ das Pflegeheim sein? Nach dem Gesetz handelt der Staat, nicht die Ihnen angehörige Person!

So kann es passieren, dass hier vom Vormundschaftsgericht ein fremder Betreuer bestellt wird. Auf den Betroffenen oder dessen Angehörige muss dieser nicht hören. Somit ist es sinnvoll, beizeiten eine Person Ihres Vertrauens durch eine *Vorsorgevollmacht* in die Lage zu versetzen, verbindliche Entscheidungen für Sie zu treffen. Die Person des Bevollmächtigten bestimmen Sie damit selbst, das Gericht ist daran gebunden. Die *Vorsorgevollmacht* berechtigt den Bevollmächtigten dazu, die vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Bankgeschäfte, Mietsachen) und die persönlichen Angelegenheiten (zB ärztliche Anweisungen) nach Ihrer Vorstellung zu regeln. Im Grunde empfiehlt es sich, gleich eine kombinierte *Vorsorgevollmacht* mit *Betreuungsverfügung* zu fertigen.

Die *Patientenverfügung* ist keine Vollmacht für andere, sondern eine persönliche Anweisung für medizinische Notfälle für den behandelnden Arzt. Ärzte benötigen für Eingriffe die Einwilligung des Patienten. Falls der Patient aber seinen Willen nicht mehr kundtun kann, kann er auf diese Weise festlegen, welche Behandlung er für diesen Ernstfall wünscht.

Vorsicht vor **Formularen**, immer sollten Sie sich durch Ihren Rechtsanwalt beraten lassen, welche Anordnungen für Sie das Beste sind.

Gerne sind wir Ihnen bei der rechtswirksamen Formulierung einer solchen *Vorsorgevollmacht* behilflich.

Zusammenkommen ist der Anfang,  
Zusammenarbeiten ist der Erfolg

Henry Ford

**CHRISTINA ANJA GIESE**

RECHTSANWÄLTIN

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

Hochfeld 8

82343 Pöcking

Starnberger See

Telefon 08157 -996938

Telefax 08157-996938

[www.recht-giese.de](http://www.recht-giese.de)

[info@recht-giese.de](mailto:info@recht-giese.de)

[info@giese-familienrecht.de](mailto:info@giese-familienrecht.de)